

Osnabrück, den 30.03.2021

**40. Infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügung des Landkreises
Osnabrück zum Schutz vor einer Ausbreitung der Covid-19-Epidemie nach dem
Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim
Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)**

Gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 in Verbindung mit § 28 a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 18 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 in der aktuell geltenden Fassung (Nds. Corona-Verordnung), § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Im Landkreis Osnabrück ist der Aufenthalt außerhalb eines privaten Wohnbereiches in der Zeit von 21.00 Uhr bis 5.00 des Folgetags nur bei Vorliegen triftiger Gründe gestattet:
 - der Abwendung einer konkreten Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
 - der Ausübung beruflicher und dienstlicher Tätigkeiten, einschließlich der unaufschiebbaren beruflichen, dienstlichen oder akademischen Ausbildung sowie der Teilnahme ehrenamtlich tätiger Personen an Übungen und Einsätzen von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst,
 - der Besuch von Ehe- und Lebenspartnern sowie von Partnern von Lebensgemeinschaften sowie Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft in deren Wohnung oder sonstiger Unterkunft,
 - der Besuch von nahen Angehörigen, wenn diese von Behinderung betroffen oder pflegebedürftig sind,
 - die Inanspruchnahme medizinischer, psychosozialer, pflegerischer, therapeutischer oder veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen,
 - der Begleitung und Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen, insbesondere die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,
 - die Begleitung und Betreuung von sterbenden Personen und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen,
 - die unaufschiebbaren Handlungen zur Versorgung von Tieren sowie Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung und zur Vermeidung von Wildschäden,

- das Ausführen von Haustieren,
- der Besuch von Gottesdiensten und ähnlicher religiöser Veranstaltungen,
- Durchfahrt innerhalb geschlossener Fahrzeuge oder im überregionalen Personenverkehr, wobei weder der Start- noch der Endpunkt der Reise während des besagten Zeitraumes im Gebiet des Landkreises Osnabrück liegen darf,
- Tätigkeiten in Zusammenhang mit politischen Mandaten,
- Versammlungen nach § 2 Nds. Versammlungsgesetz,
- sonstige vergleichbar gewichtige Gründe.

Von der Untersagung nicht umfasst ist das Aufsuchen von Außenbereichen des bewohnten Grundstücks, wenn diese der jeweils bewohnten Wohnung ausschließlich zugewiesen sind. Nicht verboten ist der Aufenthalt in einer anderen als der eigenen Wohnung, solange der Aufenthalt in dieser Wohnung nicht zu einem Verstoß gegen die Vorschriften der Nds. Corona-Verordnung, insbesondere gegen die geltenden Regelungen zur Kontaktbeschränkung, führt. Ebenfalls nicht erfasst sind Personen ohne festen Wohnsitz.

Im Falle einer Kontrolle durch die Polizei oder die Ordnungsbehörde sind die gewichtigen Gründe glaubhaft zu machen.

2. Die obige Anordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung in Kraft und mit Ablauf des 11.04.2021 außer Kraft. Eine Verlängerung wird vorbehalten.

Die Anordnung aus Ziff. 1 ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hätte daher keine aufschiebende Wirkung.

Ordnungswidrig handelt gemäß § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Anordnung dieser Allgemeinverfügung verstößt. Jeder Verstoß kann dabei gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet werden.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die getroffene Anordnung ist § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 in Verbindung mit § 28 a IfSG in Verbindung mit § 18 der Nds. Corona-Verordnung in aktuell geltenden Fassung.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist; sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte

Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten (§ 28 Abs. 1 S. 1 IfSG).

SARS-CoV-2 ist eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG.

In § 28 a IfSG hat der Gesetzgeber notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) konkretisiert und definiert.

§ 18 Abs. 2 Nr. 5 Nds. Corona-Verordnung sieht die Möglichkeit der Anordnung von Ausgangsbeschränkungen vor, wenn in einem Landkreis über einen Dreitagesabschnitt der Inzidenzwert von 100 überschritten wird und dies nach Einschätzung der örtlich zuständigen Behörden von Dauer ist.

Sie kann jeder Person das Verlassen des privaten Wohnbereichs in der Zeit von 21:00 Uhr bis um 05:00 Uhr des Folgetages untersagen, wenn dieses aufgrund der jeweiligen Erkenntnisse aus der Kontaktnachverfolgung, der allgemeinen und regionalen Infektionslage sowie der Ziele des Infektionsschutzes geboten und verhältnismäßig ist, § 18 Abs. 3 S. 1 Nds. Corona-Verordnung.

Wird in einem Dreitagesabschnitt die 7-Tage-Inzidenz von 150 überschritten und ist diese Überschreitung nach Einschätzung der örtlich zuständigen Behörde von Dauer, so soll die örtlich zuständige Behörde die Ausgangsbeschränkung anordnen, § 18 Abs. 4 S. 1 Nds. Corona-Verordnung. Eine Anordnung nach Satz 1 setzt zudem voraus, dass das Infektionsgeschehen in dem betreffenden Gebiet nicht oder nicht mehr hinreichend einem bestimmten räumlich abgrenzbaren Bereich zugeordnet werden kann und deshalb die Gefahr einer nicht mehr kontrollierbaren Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 besteht, § 18 Abs. 4 S. 2 Nds. Corona-Verordnung.

Nach § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 NGöGD ist der Landkreis Osnabrück die für solche Anordnungen auf seinem Gebiet örtlich und sachlich zuständige Behörde.

Die Corona-Pandemie begründet eine ernstzunehmende Gefahrensituation, die staatliches Einschreiten nicht nur rechtfertigt, sondern mit Blick auf die Schutzpflicht des Staates weiterhin gebietet (VG Münster, Beschluss vom 09. Mai 2020 – 5 L 400/20 –, Rn. 26, juris). Das insofern „legitime Ziel“, die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu verlangsamen, wird weiterhin verfolgt, insbesondere vor dem Hintergrund einer drohenden Überlastung des Gesundheitssystems und inzwischen auch vor dem Hintergrund der Sicherstellung der Versorgung pflegebedürftiger Menschen. Die mit dieser Allgemeinverfügung angeordnete notwendige und differenzierte Maßnahme zur Kontaktreduzierung steht in diesem Dienst und ist unter Abwägung aller für und gegen sie sprechenden Gründe verhältnismäßig.

Nach derzeitigen Erkenntnissen erfolgt die Übertragung des SARS-CoV-2 Virus bei einem direkten Kontakt, z.B. über Sprechen, Husten oder Niesen. In der Übertragung spielen Tröpfchen wie auch Aerosole (feinste luftgetragene Flüssigkeitspartikel und Tröpfchenkerne), die längere Zeit in der Luft schweben können, eine Rolle, wobei der Übergang zwischen den beiden Formen fließend ist. Bereits durch mild erkrankte oder auch asymptomatisch Infizierte kann es zu Übertragungen dieser Art kommen.

COVID-19 gilt als sehr leicht übertragbare Infektionskrankheit. Die Reduzierung der Kontakte ist dazu geeignet, den Austausch und die Verbreitung virenbelasteter Aerosole zu reduzieren.

Der aktuelle 7-Tages-Inzidenzwert des Landkreises Osnabrück liegt bei 145,2 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern in den letzten sieben Tagen (Stand: 30.12.2020 – Quelle Landkreis Osnabrück). Der landesweite Inzidenzwert liegt im Durchschnitt bei 120,8 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern in den letzten sieben Tagen (Stand: 30.03.2021 – Quelle NLGA). Somit liegt der Inzidenzwert im Landkreis Osnabrück über dem Landesdurchschnitt. Bereits mit Allgemeinverfügung vom 25.03.2021 hat sich der Landkreis entsprechend § 18 a Nds. Corona-Verordnung zur Hochinzidenzkommune erklärt, d.h. bereits zu diesem Zeitpunkt hatte der Landkreis drei Tage infolge die Inzidenz von 100 überschritten. Die internen Zahlen des Landkreises Osnabrück weisen derzeit eine Inzidenz von 156,4 auf. Alle bisher vorliegenden Daten deuten darauf hin, dass auch die diesbezüglichen Daten des NLGA in dem maßgeblichen Zeitraum über 100 (vergleiche § 18 Abs. 3 Nds. Corona-Verordnung) und sogar über 150 (vergleiche § 18 Abs. 4 Nds. Corona-Verordnung) dauerhaft liegen bzw. liegen werden. Die Tendenz ist stetig steigend.

Das Osnabrücker Land, bestehend aus dem Landkreis und der Stadt Osnabrück, weist eine 7- Tage- Inzidenz von 163,0 (Stand: 30.03.2021) auf. Bereits an den Vortagen lag der Wert bei über 150 (29.03.2021: 151,9; 28.03.2021: 160,3). Dadurch, dass die Stadt geografisch in der Mitte des Landkreises Osnabrück liegt und sie praktisch das Oberzentrum der Region darstellt, sind Stadt und Landkreis Osnabrück eng miteinander verbunden, weshalb auch aus infektiologischer Sicht ein einheitliches Vorgehen von Stadt und Landkreis Osnabrück geboten ist.

Eine Kontaktnachverfolgung ist im Landkreis Osnabrück trotz erheblicher personeller Unterstützung bereits jetzt nicht mehr im einem rundum zufriedenstellenden Umfang möglich. Deshalb hat der Landkreis Osnabrück bereits mit Allgemeinverfügung vom 29.03.2021 alle positiv Schnellgetesteten unter Quarantäne gestellt, statt wie bis dato üblich Individualverfügungen zu erlassen. Das Infektionsgeschehen im Landkreis Osnabrück ist insgesamt als diffus einzustufen. Die gemeldeten Fälle betreffen nicht lediglich einzelne Einrichtungen, Betriebe oder sonstige abgrenzbare Teilbereiche des öffentlichen Lebens und sind auch nicht nur auf einzelne Gemeinden beschränkt, wobei natürlicherweise eine Gemeinde mehr als die andere betroffen sein kann. Es ist folglich kein bestimmter Infektionsherd auszumachen.

Eine Begrenzung des räumlichen Anwendungsbereiches dieser Allgemeinverfügung ist nicht sinnvoll möglich. Das Infektionsgeschehen innerhalb des Kreisgebietes und auch innerhalb einzelner Gemeinden ist nach den Erkenntnissen der letzten Monate sehr schwankend. Gemeinden in denen zeitweise kaum Infektionen festzustellen waren entwickeln sich in kurzer Zeit zu Schwerpunkten des Infektionsgeschehens. Zusätzlich wirken auf das Infektionsgeschehen im Kreisgebiet von außen neben den Einflüssen der Stadt Osnabrück auch die Entwicklungen in den Nachbarkreisen ein, die überwiegend außerordentlich hohe Inzidenzwerte aufweisen.

Nach den in den vergangenen Monaten gewonnenen Erkenntnissen kann auf Basis der inzwischen vorhandenen, nicht mehr erweiterbaren Personalstärke bei einer Inzidenz von mehr als 250 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner binnen sieben

Tagen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die Kontaktnachverfolgung nicht mehr gewährleistet werden. Die Inzidenzzahl von 250 stellt für den Landkreis Osnabrück somit erfahrungsgemäß die Obergrenze dar, bis zu der das vom RKI empfohlene, bundesweit praktizierte Containment möglich ist. Der Inzidenzwert im Landkreis Osnabrück liegt zwar aktuell noch darunter. Allerdings sind geeignete Schutzmaßnahmen gem. § 28 a Abs. 3 S. 8 IfSG bereits vor dem Überschreiten eines maßgeblichen Schwellenwertes angezeigt, wenn die Infektionsdynamik eine Überschreitung des jeweiligen Schwellenwertes in absehbarer Zeit wahrscheinlich macht.

Virusmutationen haben in der Region zu einem Anstieg der Fallzahlen in der letzten Woche von einem Inzidenzwert 115,6 am 24.03.2021 zu einem Inzidenzwert von 145,2 am heutigen Tage geführt. Wie oben bereits dargestellt liegen die intern ermittelten Werte noch höher. Es steht zu befürchten, dass gerade an den Feiertagen zu Ostern viele Menschen im Rahmen von privaten Feierlichkeiten zusammenkommen und dass die tatsächlichen Infektionszahlen in Bezug auf die Ostertage wesentlich höher sein werden als die gemeldeten, da über die Ostertage weniger Personen getestet werden und zugleich weniger Meldungen erfolgen werden. Besonders die Variante B.1.1.7, die u.a. in Großbritannien vermehrt aufgetreten ist, breitet sich derzeit mit großer Geschwindigkeit in Deutschland aus. Die Dynamik der Verbreitung einiger neuer Varianten von SARS-CoV-2 (B.1.1.7, B.1.351 und P1) ist besorgniserregend. Aufgrund der vorliegenden Daten hinsichtlich einer erhöhten Übertragbarkeit der Varianten und potenziell schwererer Krankheitsverläufe trägt dies zu einer schnellen Zunahme der Fallzahlen und der Verschlechterung der Lage bei (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html), Stand: 29.03.2021).

Die Impfstoffe, die aktuell in Deutschland zur Verfügung stehen, schützen nach derzeitigen Erkenntnissen zwar sehr gut vor einer Erkrankung durch die in Deutschland hauptsächlich zirkulierende Variante B.1.1.7. Impfstoff steht jedoch nach wie vor nicht in ausreichender Menge zur Verfügung. Zum Erlasszeitpunkt dieser Allgemeinverfügung sind erst 36.837 Personen gegen das Virus geimpft worden (https://corona-os.de/sites/default/files/2021-03/2021-03-30_dashboard_corona_presse.pdf). Dies entspricht einem Anteil von 10,3 % bei den Erstimpfungen; der Anteil der Zweitimpfungen liegt mit 15.727 deutlich darunter. Ein vollständiger Impfschutz ist erst nach der zweiten Impfung gegeben. Insofern hat auch der Chef des RKI deutlich gemacht, dass eine dritte Welle nur mit einem Lockdown aufzuhalten ist (https://www.nw.de/nachrichten/politik/22980106_RKI-Chef-Lockdown-ist-Werkzeug-gegen-dritte-Welle.html).

Es ist daher davon auszugehen, dass es zu einer Weiterverbreitung des SARS-CoV-2-Virus und zu einem Anstieg der Inzidenzen kommen würde, wenn nicht unverzüglich weitere geeignete Gegenmaßnahmen ergriffen werden, die das Infektionsgeschehen im Landkreis Osnabrück wieder auf ein nachverfolgbares Maß eindämmen.

Die angeordnete Maßnahme dient dazu, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern und entspricht damit den in § 1 IfSG genannten Zielen.

Sie dient auch dazu, im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems in der Region sicherzustellen und das ärztliche und pflegerische Personal vor einer massiven Überlastungssituation zu schützen. In den nahegelegenen Krankenhäusern gibt es derzeit 81 COVID-19 Patienten, von denen sich 20 Personen auf der Intensivstation befinden. Im Landkreis Osnabrück gibt es laut DIVI Intensivregister jedoch nur 104 Intensivbetten, von denen bereits 82 Betten belegt sind. Somit sind nur 22 Intensivbetten frei; in der Stadt Osnabrück sind es insgesamt 19 freie Betten. (<https://www.intensivregister.de/#/aktuelle-lage/kartenansichten>).

Sollte eine vollständige Auslastung der Intensivkapazitäten einschließlich des notwendigen Pflegepersonals zu verbuchen sein, wird man Patienten in kritischem Zustand in weiter entfernte Krankenhäuser verlegen müssen, wofür bei einer Verschlimmerung der Gesamtumstände dann trotz bereits ergriffener Vorsorgemaßnahmen im Rettungsdienst unter Umständen auch nicht hinreichend Rettungswagen mit einer Einrichtung für Intensivmedizin zur Verfügung stehen. Obwohl ein Transport auch im normalen Rettungs- oder Notarztwagen grundsätzlich möglich ist, wäre zu bedenken, dass der normale Regelbetrieb des Rettungsdienstes aufrecht erhalten bleiben muss und durch zusätzliche Transportfahrten von COVID-19 Patienten die Kapazitäten des Rettungs- bzw. Notarztwagens sowie des nötigen Personals, insbesondere des jeweils begleitenden Notarztes, gebunden werden. Es kann folglich durch die Mehrbelastung auch zu einem Engpass in der klassischen Rettungsmedizin kommen, weshalb die standardmäßige Verlegung von COVID-19 Patienten keine geeignete Alternativmaßnahme zur Behandlung in den örtlichen Krankenhäusern darstellt oder dies weitergehende Anordnungen entbehrlich machen würde.

Die getroffene Anordnung ist geeignet, erforderlich und angemessen, um den o.g. legitimen Zweck zu fördern:

Die Maßnahme darf nach § 18 Abs. 3 S.1 Nds. Corona-Verordnung angeordnet werden, wenn dieses aufgrund der jeweiligen Erkenntnisse aus der Kontaktnachverfolgung, der allgemeinen und regionalen Infektionslage sowie der Ziele des Infektionsschutzes geboten und verhältnismäßig ist, § 18 Abs. 3 S. 1 Nds. Corona-Verordnung.

Im Gebiet des Landkreises Osnabrück ergeben sich aufgrund der Auskunft der Polizeiinspektion Osnabrück Hinweise darauf, dass in der Zeit zwischen 21 Uhr und 05 Uhr innerhalb und außerhalb des privaten Wohnbereichs Zusammenkünfte stattfinden.

Werktags kommt es zu Zusammenkünften zumeist Jugendlicher, Heranwachsender oder junger Erwachsenen im schlechter einsehbaren öffentlichen Raum (Schulhöfe, Pendl-/Wanderparkplätze, Parkanlagen, Industriegebiete) in einer Größenordnung von ca. 5-10 Personen verschiedener Haushalte.

Im Zeitraum Donnerstag bis Sonntag sind hingegen Verschiebungen dieser Zusammenkünfte in das private Wohnumfeld zu beobachten. In diesen Zeiten werden zumeist Zusammenkünfte in Privatwohnungen in einer Größenordnung von ca. 5 Personen verzeichnet. Hierbei kommt es häufig zu Alkoholkonsum.

Gerade die Abendstunden sind vor dem Hintergrund des traditionell geselligen Zusammenseins, häufig begleitet von Alkoholkonsum, prädestiniert für ein Ingangsetzen weiterer vermeidbarer Infektionsketten. Diese drohen bei der vorliegenden hohen Inzidenz zügig von den feiernden Personen über deren Kontaktpersonen in den Folgetagen in die Allgemeinbevölkerung und von dort aus zu den besonders vulnerablen Gruppen überzugehen. Trotz einer in Bezug auf die Coronagefahr erfolgten Sensibilisierung der Bevölkerung ist zu befürchten, dass die allgemeine gesellschaftliche Vorsicht bereits nachgelassen hat. Die angeordnete Maßnahme ist daher geeignet, den mit ihr verfolgten Zweck zu fördern. Mit der nächtlichen Ausgangssperre werden bestehende Anreize stark vermindert, soziale und gesellige Kontakte im privaten Bereich, insbesondere in den Abendstunden zu pflegen, die sich in der Vergangenheit in infektionsbezogener Hinsicht vielfach als besonders gefährträchtig erwiesen haben. Auch insoweit trägt die Allgemeinverfügung dazu bei, Sozialkontakte zu reduzieren und damit dem Pandemiegeschehen entgegenzuwirken (Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht, Beschluss vom 26. Februar 2021 – 1 B 19/21 –, Rn. 13, juris).

Nach Forschungen des Helmholtz-Instituts für Infektionsforschung führen nächtliche Ausgangssperren dazu, dass abendliche Besuche und privat und/oder familiäre Treffen, die häufig Auslöser von Infektionen im privaten Bereich sind, entfallen.

Der Argumentation, dass der Aufenthalt einer Person im öffentlichen Raum kein Infektionsrisiko begründet, wird entgegengehalten, dass damit zum einen unbeabsichtigte Kontakte von Menschen, die auch bei einem nächtlichen Spaziergang und davor bei einer zufälligen Begegnung etwa im Flur eines Mehrfamilienhauses und dergleichen stattfinden können, verhindert werden. (Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht, Beschluss vom 26. Februar 2021 – 1 B 19/21 –, Rn. 13, juris)

Die Maßnahme ist zur Förderung dieses Zweckes auch erforderlich. Erforderlich ist eine Maßnahme dann, wenn kein Mittel zur Verfügung steht, welches den gleichen Erfolg herbeiführen würde und die Betroffenen dabei weniger belastet. Vorliegend stehen keine gleich geeigneten milderen Mittel zur Verfügung, um die angestrebte infektiologische Risikoverringerung zu erreichen. Vielmehr greift die angeordnete Maßnahme genau an der Stelle ein, wo sich im Kreisgebiet ansonsten sogenannte „Hotspots“ bilden würden.

Dabei wird auch berücksichtigt, dass Ausgangsbeschränkungen, nach denen das Verlassen des privaten Wohnbereichs nur zu bestimmten Zeiten oder zu bestimmten Zwecken zulässig ist, nur zulässig sind, soweit auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen eine wirksame Eindämmung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erheblich gefährdet wäre, § 28 a Abs. 2 IfSG.

In der niedersächsischen Corona-Verordnung als auch in den Allgemeinverfügungen des Landkreises Osnabrück zur erweiterten Maskenpflicht im Schulunterricht, in Pkws und an bestimmten öffentlichen Orten sind bereits umfangreiche Schutzmaßnahmen ergriffen worden, die gleichwohl nicht geeignet waren, den exponentiellen Fallanstieg dauerhaft einzubremsen. Deutschland und somit auch der Landkreis Osnabrück befinden sich praktisch seit Mitte Dezember letzten Jahres in einem Lockdown, der nur

von kurz andauernden Öffnungen abgemildert wurde. Trotz des Lockdowns kommt es seit Anfang März aufgrund der Ausbreitung der Mutationen zu einem signifikanten Fallanstieg. Kindertagesstätten befinden sich im Notbetrieb, an weiterführenden Schulen ist der Unterricht derzeit wieder untersagt.

Als ultima ratio steht dem Landkreis Osnabrück somit das Mittel der Ausgangsbeschränkung zur Verfügung. Es ist damit zu rechnen, dass hiermit die Zusammenkünfte auf öffentlichen Plätzen werktags verhindert und somit nicht mehr gegen die Kontaktregeln verstoßen wird. Private Feierlichkeiten in Wohnungen finden am Wochenende nicht mehr statt, wenn der Aufenthalt außerhalb der eigenen Wohnung nach 21 Uhr nicht mehr gestattet ist.

Die Maßnahme ist schließlich auch angemessen. Dies ist der Fall, wenn die Nachteile, die mit den Maßnahmen verbunden sind, nicht außer Verhältnis zu dem angestrebten Zweck stehen. Die Nachteile der hier verhängten Maßnahmen stehen nicht außer Verhältnis zu dem mit der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit der Bevölkerung.

So steht der Eingriff in das Freiheitsgrundrecht der betroffenen Personen aus Art. 2 Abs. 1 und 2 GG) auf der einen Seite und das auf Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG gestützte öffentliche Ziel des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung und der Verhinderung der Überlastung des Gesundheitssystems auf der anderen Seite nicht außer Verhältnis zueinander. Zwar handelt es sich vorliegend einerseits um einschneidende Maßnahmen. Berücksichtigt werden müssen allerdings auch die normierten Ausnahmen, die die Abwägung der Rechtsgüter zu einem schonenden Ausgleich bringen. Die geregelten Ausnahmetatbestände sind geeignet, den Bürgerinnen und Bürgern noch ein Mindestmaß der Teilhabe am sozialen Leben in der Gemeinschaft auch während des relativ kurzen Anordnungszeitraums von 12 Tagen zu ermöglichen.

Dem Schutz der Gesundheit und des Gesundheitssystems ist Vorrang einzuräumen: COVID-19 kann sich in vielfältiger Weise und nicht nur in der Lunge, sondern auch in anderen Organsystemen manifestieren (Pulmonale Erkrankungen; Neurologische Symptome und Erkrankungen; Gastrointestinale Symptome; Herz-Kreislauf-Symptome und Erkrankungen; Nierenerkrankungen; Dermatologische Manifestationen; PIMS; Hyperinflammationssyndrom; Ko-Infektionen) (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html;jsessionid=382EE1B6FF47789E8D3A5EE140C0BC48.internet101#doc13776792bodyText9). Es gibt Langzeitfolgen. In einer prospektiven Studie zu COVID-Symptomen hatten 13,3% der Erkrankten länger als 4 Wochen Symptome, 4,5% länger als 8 Wochen, und 2,3% länger als 12 Wochen (143). Die Hauptrisikofaktoren für Langzeitfolgen waren ein höheres Alter, ein höherer Body-Mass-Index (BMI), sowie weibliches Geschlecht. Bei schweren Verläufen ist dieser Anteil höher - Daten aus England deuten darauf hin, dass etwa 40% der hospitalisierten Erkrankten längerfristige Unterstützung benötigen (142). (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html;jsessionid=382EE1B6FF47789E8D3A5EE140C0BC48.internet101#doc13776792bodyText9).

Auch der Bayerische Verwaltungsgerichtshof räumt den Rechtsgütern Leib, Leben und Gesundheit der Bevölkerung zumindest den Vorrang ein und hielt eine nächtliche

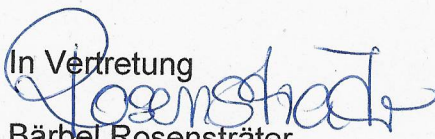
Ausgangssperre selbst bei einer „Seitswärtsbewegung“ der Infektionszahlen, die wir noch im Februar dieses Jahres zu verzeichnen hatten, für verhältnismäßig (Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 04. März 2021 – 20 NE 21.524 –, juris).

Das Infektionsgeschehen wird stets beobachtet und im Falle des Entfalls der Voraussetzungen für die Anordnung der nächtlichen Ausgangsbeschränkung wird eine unverzügliche Aufhebung erfolgen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück erhoben werden. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück, die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise anordnen.

Osnabrück, den 30.03.2021

In Vertretung

Bärbel Rosensträter
(Erste Kreisrätin)